

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 bzw. 6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2022/23, SoSe 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	13.12.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergremium.....	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang.....	30
2 Daten zur Akkreditierung.....	31
V Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 (1) MRVO):
Titel und Inhalte des Studiengangs sind hinsichtlich der betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studienanteile in Einklang zu bringen; sofern der Titel beibehalten werden soll, müssen zudem die Eingangsvoraussetzungen in Ingenieurwesen und Wirtschaft definiert, festgelegt und überprüft werden.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Weiteren HS Ansbach) studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 19 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien. Die HS Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in Bereiche gegliederte Verwaltung.

Der dreisemestrige, konsekutive Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) ist am Fachbereich Technik angesiedelt und wird in Voll- und Teilzeitmodus angeboten; seine Module weisen technische wie auch betriebswirtschaftliche Schwerpunkte auf.

Durch seine Kombination von aktuellen und relevanten Themen (u.a. Smart Machines, Innovationsmanagement und Digitale Transformation in der Industrie) strebt der Studiengang an, den Absolventinnen und Absolventen bestmögliche Karrieremöglichkeiten auf Führungsebene zu bieten. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten in kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie auch in international agierenden Konzernen. Auch der Weg in die Forschung und öffentliche Verwaltung soll als Anschlussmöglichkeit offenstehen. Als mögliche Branchen benennt die HS Ansbach u.a. Automotive, Flugzeugindustrie, Maschinenbau, Kunststoffindustrie, Chemie-, Pharma- und Lebensmittelindustrie oder auch Forschungseinrichtungen.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte, die den erfolgreichen Abschluss eines i.d.R. 210 ECTS-Punkte umfassenden, ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiums nachweisen können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) der Hochschule Ansbach kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Gesamteindruck.

Die Lehrinhalte zeichnen sich durch eine sichtbar technische Ausrichtung mit besonders aktuellen Inhalten aus, die dem Studiengang ein individuelles Fachprofil verleihen. Die Herausforderung, Titel und Inhalte noch besser zu vereinbaren, wird die Hochschule nach gutachterlicher Einschätzung zügig umsetzen.

Die Lehre wird zum größten Teil durch hauptamtliche Professuren der Hochschule getragen, die sich didaktisch regelmäßig weiterbilden können. Auch die zur Verfügung stehende technische und räumliche Ausstattung sind gut geeignet, die Studierenden in allen Belangen des Kompetenzerwerbs angemessen zu unterstützen.

Bestehende Hochschulische Strukturen und Einrichtungen sind in Ansbach fest etabliert und stehen den Studierenden barrierefrei bereit.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) umfasst gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 25. April 2023 (im Weiteren SPO) 90 ECTS-Punkte und wird als Vollzeitstudium in 3 Semestern bzw. als Teilzeitstudium mit halbiertem Workload pro Semester in 6 Semestern angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gem. § 3 SPO ist der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) konsekutiv und weist ein anwendungsorientiertes Profil auf. Gem. § 11 SPO ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem wirtschaftlich-technischen Bereich systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 SPO definiert. Vorausgesetzt wird laut Abs. 1 „Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. Als einschlägige Studiengänge gelten ingenieurwissenschaftliche Studiengänge wie z. B. Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Kunststofftechnik sowie (Wirtschafts-)

Informatik. Bewerber aus nicht einschlägigen Studiengängen können gegebenenfalls auf Antrag zugelassen werden. Hierzu sind allerdings vor Aufnahme des Studiums technische Grundlagenfächer aus bestehenden Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgreich zu belegen. Dies wird individuell durch die Prüfungskommission für den Einzelfall festgelegt. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission. 2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder besser.[...]. Absatz 5 ergänzt: „Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, ansonsten erlischt die Immatrikulation.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird gem. § 13 SPO der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 12 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (30 ECTS-Punkte) und des Praxismoduls (10 ECTS-Punkte) weisen alle Module 5 ECTS-Punkte auf. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte auf.

Die relative Abschlussnote wird gem. § 35 (2) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 9. Februar 2023 (im Weiteren APO) entsprechend des ECTS-User-Guide im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 7 SPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Unter Berücksichtigung des vorausgesetzten Bachelorstudiums werden zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Die Masterarbeit umfasst einen Bearbeitungsumfang von 30 ECTS-Punkten und gem. § 11, Abs. 4 eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 25 APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurde insbesondere die fachliche Zusammensetzung der Studieninhalte sowohl innerhalb der einzelnen Module als auch hinsichtlich des gesamten Studienprogramms eingehend diskutiert, wobei auch die Gestaltung von Lern- und Prüfungsformen eine wichtige Rolle gespielt hat.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das allgemeine Ziel des Studiengangs ist es, Expertenwissen über moderne Technologien und Werkstoffe sowie über strategischen Unternehmensentwicklung und über die digitale Transformation zu vermitteln. Das Masterstudium enthält daher sowohl technische Module (z.B. "Smart Machines" und "Smart Material Sciences") als auch Module mit einem wirtschaftlichen Fokus. Der Studiengang soll die Studierenden auf eine künftige Tätigkeit als Führungskraft oder Expertin bzw. Experte im Bereich der innovativen Werkstoffe, Maschinen und Management oder in verwandten Branchen vorbereiten. Auf der Grundlage des Bachelorstudiums sollen die Studierenden Fähigkeiten entwickeln, um die Herausforderungen für Unternehmen in der permanenten Innovation von bestehenden Produkten und Dienstleistungen bearbeiten zu können. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums sollen in der Lage sein, die erworbenen Kompetenzen selbständig und eigenverantwortlich in der späteren beruflichen Praxis anzuwenden. Auch eröffnen sich branchenübergreifende Karrieremöglichkeiten im mittleren und gehobenen Management. Der Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" (M.Eng.) möchte die notwendigen Kompetenzen vermitteln, um die Zukunft von unterschiedlichen Firmen aktiv mitzugestalten. Durch die Kombination von Technologie und wirtschaftlichem Know-how bestehen laut HS Ansbach Möglichkeiten, um im Laufe des Berufslebens Führungsverantwortung bis zum Top-Management zu übernehmen. Dies gilt sowohl für Tätigkeiten in kleinen- und mittelständischen Unternehmen sowie auch in international agierenden Konzernen. Auch der Weg in die Forschung und öffentliche Verwaltung soll offenstehen. Erschlossen werden verschiedene Branchen für zukünftige Betätigungsfelder, wie z.B. Automotive, Flugzeugindustrie, Maschinenbau / Elektrotechnik, Kunststoffindustrie, Chemie-, Pharma- und Lebensmittelindustrie, sowie Forschungseinrichtungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau des Masterstudiengangs bewertet das Gutachtergremium auf Basis der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden als angemessen. Die Studierenden erwerben hinsichtlich der fachlichen und der methodischen Qualifikation sowie in sozialer und persönlicher Hinsicht Kompetenzen auf Masterniveau. Sie sind damit gut auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den vorgesehenen Tätigkeitsfeldern vorbereitet. Zur Passung von Studiengangstitel und Studiengangsinhalten wird auf die Bewertung in Punkt 2.2.1 verwiesen.

Das Gutachtergremium sah die Formulierung der Kompetenzziele im Modulhandbuch zunächst als überarbeitungsbedürftig an. Nachdem die HS Ansbach am 07.12.2023 ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt hat, sind nun auch die Formulierungen der Kompetenzziele den gegebenen Anforderungen gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Voraussetzung für das dreisemestrige Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (Vollzeit) oder sechssemestrige Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (Teilzeit) ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang mit einer Prüfungsgesamtnote von mind. 2,5, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte umfasst. Als einschlägige Studiengänge gelten ingenieurwissenschaftliche Studiengänge wie Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Kunststofftechnik sowie (Wirtschafts-)Informatik. Bewerber aus nicht einschlägigen Studiengängen (siehe oben) können gegebenenfalls auf Antrag zugelassen werden. Hierzu sind allerdings vor Aufnahme des Studiums einige technische Grundlagenfächer aus bestehenden Studiengängen der HSA erfolgreich zu belegen. Dies ist individuell für den Einzelfall durch die Prüfungskommission festzulegen (vgl. § 4 SPO).

Im ersten Semester werden in den Kernmodulen (je 5 ECTS-Punkte) „Prädiktionsmethoden in der Industriellen Anwendung“, „Smart Material Sciences“ und „Smart Machines“, „Entwicklungsstrategien und Faserverbundkunststoffe“ und „Agiles und klassisches Projektmanagement“ laut Selbstbericht wissensvertiefende Schlüsselkompetenzen vermittelt. Im Wahlpflichtmodul im Bereich Wirtschaft kann aus dem Angebot der VHB (Virtuelle Hochschule Bayern) eines der folgenden Module

(ebenfalls je 5 ECTS-Punkte) gewählt werden: „Nachhaltige Produktion“, „Business Intelligence und Reporting“, „Informations- und Unternehmensarchitekturmanagement“.

Auch die Module des zweiten Semesters umfassen (mit Ausnahme des Praxismoduls) je 5 ECTS-Punkte. Die Module „Anwendung von Datenbanksystemen“, „Digitale Transformation in der Industrie“ und „Innovationsmanagement“ vermitteln nach Angaben der Hochschule wichtiges Wissen über die Digitalisierung und innovative Transformation bzw. Management in technischen und wirtschaftlichen Bereichen. Unternehmerisches Denken sowie das Erkennen neuer Optimierungsmöglichkeiten in Unternehmen werden gefördert und durch praktische Übungen und Rollenspiele vertieft. Das Modul „Bionik und Additive Manufacturing“ vermittelt den Studierenden hingegen neue innovative Fertigungsmethoden und Erkenntnisse über die Natur als Inspiration für verschiedene technische Lösungen. Die Studierenden sollen dabei technische Herausforderungen mit Hilfe der Naturbeispiele lösen und mittels AM-Technologie Bauteile herstellen. Im Praxismodul „Teamorientierte Projektarbeit“ (10 ECTS-Punkte) sollen die Studierenden unter Betreuung der Dozierenden ein praxisorientiertes wissenschaftliches Thema bearbeiten. Dafür stehen laut Selbstbericht zahlreiche Informationen und Seminare (Bibliothek) zum wissenschaftlichen Schreiben sowie die Labore für die praktische Arbeit zur Verfügung.

Im 3. Semester liegt der Fokus auf der Bearbeitung der Masterarbeit; das Thema der Masterthesis kann in Absprache mit der Erstbetreuung von den Studierenden selbst gewählt werden.

Die Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters werden entsprechend dem Studienplan als Seminar, Übung, Praktikum oder Projekt angeboten, sodass theoretische Kenntnisse kontinuierlich mit praktischen Anwendungen kombiniert und reflektiert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang umfasst insgesamt ein attraktives und stimmiges Angebot, die Modulinhalte sind relevant und aktuell. Die Zusammenstellung der Module ist dabei insbesondere für Studierende attraktiv, die in der Kunststoffindustrie tätig werden möchten, welche in der Region Ansbach gut vertreten ist. Dieses Profil macht aus Sicht des Gutachtergremiums die Besonderheit des Studiengangs aus, weswegen empfohlen wird, dieses Profil insgesamt noch etwas weiter zu schärfen.

Die vorgesehenen und aktuell gelebten Lehr- und Lernformen sind für die Studieninhalte und das Studienformat aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Positiv wertet es dabei beispielsweise die von Studierenden und Lehrkräften hervorgehobene Interaktivität der Veranstaltungen. Zudem erkennt es mit Blick sowohl auf die Lehrinhalte als auch auf die Lehrkräfte einen klaren und zielführenden Praxisbezug.

Allerdings empfindet das Gutachtergremium die Passung zwischen Titel und Inhalten des Studiengangs als kritisch.

Das Profil des Wirtschaftsingenieurwesens ergibt sich entsprechend dem vom Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen e.V. sowie dem Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure (VWI) e.V. herausgegebenen Qualifikationsrahmen aus dem Zusammenspiel von fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen aus vier verschiedenen Kernbereichen: (1) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT), (2) Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften, (3) Integrationsfächer und (4) Soft Skills und Fremdsprachen. Im Qualifikationsrahmen finden sich diesbezüglich Empfehlungen zu den jeweiligen Mindeststudienumfängen im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen insgesamt. Ein Ziel ist es dabei, dass Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure „bereits während ihres Studiums in den Sprach- und Wertesystemen der Ingenieurwissenschaften ebenso wie in denen der Wirtschaftswissenschaften sozialisiert und geprägt werden“.

Vor diesem Hintergrund sieht das Gutachtergremium derzeit aus mehreren Gründen eine Diskrepanz zwischen der Studiengangsbezeichnung und den Inhalten des Studiums.

So ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, dass die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen die Erreichung vorgegebener Mindeststudienumfänge in den relevanten Kernbereichen am Ende des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) sicherstellen. Unter anderem werden für Studierende aus den für die Aufnahme des Masterstudiums als einschlägig angesehenen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen keine Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Kenntnisse aus Wirtschafts-, Rechts- und weiteren Sozialwissenschaften und hinsichtlich der Integrationsfächer formuliert.

Mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs sind die tatsächlichen Studienumfänge in den relevanten Kernbereichen nicht durchgehend eindeutig bestimmbar. So werden ingenieurbezogene, wirtschaftliche und integrative Themenfelder teilweise im Rahmen einzelner Module zusammengefasst. Dies ist z.B. in den Modulen „Entwicklungsstrategien und Faserverbundkunststoffe“ und „Bionik & Additive Manufacturing“ der Fall, in denen auch die jeweiligen Fachanteile an Vorlesung und Prüfung nicht genauer spezifiziert sind. In beiden Modulen werden Fachinhalte in einem Modul zusammengefasst, die eher wenige Schnittstellen zueinander aufzuweisen scheinen. Das Gremium erkennt die didaktische Begründung der Modulzusammensetzung jedoch als ausreichend plausibel an.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist zudem auffallend, dass es sich bei den Lehrkräften aktuell ganz überwiegend um Vertreter des Ingenieurwesens handelt. Die „reine“ Betriebswirtschaftslehre wird vor allem über ein Wahlpflichtmodul „Wirtschaft“ an der virtuellen Hochschule Bayern abgedeckt. Insgesamt könnte dies den Studierenden das Verständnis für das Sprach- und Wertesystem der Wirtschaftswissenschaften erschweren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Titel und Inhalte des Studiengangs sind hinsichtlich der betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studienanteile in Einklang zu bringen; sofern der Titel beibehalten werden soll, müssen zudem die Eingangsvoraussetzungen in Ingenieurwesen und Wirtschaft definiert, festgelegt und überprüft werden. Die Möglichkeit zur Nachholung der erforderlichen Kompetenzen sollte dabei definiert und festgelegt werden.

Das Gutachtergremium gibt zudem folgende Empfehlung:

- Das Profil des Studiengangs sollte hinsichtlich der Kunststofftechnik weiter geschärft werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird im Rahmen des Internationalisierungsprojekts ANGIE (ANSbach Goes IntErnational) unterstützt, das die Internationalisierungsstrategie der Hochschule zum Ziel umsetzen soll. Lehrende und wissenschaftsunterstützendes Personal motivieren die Studierenden zu einem Auslandsaufenthalt, indem z. B. Gastvorträge durch Mitglieder der Partnerhochschulen in die Lehre integriert und Studierende über Stipendien informiert werden und internationale Projektpartnerschaften vorgestellt werden. In regelmäßigen Abständen finden virtuelle Informationsveranstaltungen zu den Förderprogrammen und den Partnerhochschulen statt.

Die HS Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Diese werden über das International Office verwaltet und ermöglichen internationale Mobilität. Wichtigste Kooperationspartner sind derzeit die University of Life Sciences in Lublin (Polen), Gheorghe Asachi Technical University of Iași (Rumänien) sowie die Seinäjoki University of Applied Sciences – SeAMK (Finnland), mit denen ERASMUS-Verträge für einen Studierendenaustausch abgeschlossen worden sind.

Im Studiengang bieten sich Mobilitätsoptionen insbesondere im Rahmen von Forschungsprojekten an, in denen Projektarbeiten oder die Abschlussarbeit absolviert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind alle erforderlichen Strukturen zur Förderung der Mobilität von Studierenden vorhanden. Das Curriculum ist modular aufgebaut, wobei jedes Modul ein Semester umfasst, so dass grundsätzlich in jedem Semester die Möglichkeit besteht, an einem Mobilitätsprogramm teilzunehmen. Den Studierenden stehen zahlreiche Beratungsangebote zur Verfügung. Das Gutachtergremium ist daher der Ansicht, dass die Hochschule die Mobilität der Studierenden

angemessen fördert. Es bestehen transparente Regelungen in der Prüfungsordnung für die Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und für außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen. Die HS Ansbach verfügt zudem über einige strategische Partnerschaften, die auch in Zukunft weiter ausgebaut werden sollen. Dadurch sollen den Studierenden weitere Studienangebote mit geeigneter inhaltlicher Ausrichtung zur Verfügung gestellt werden, um die Möglichkeiten zu zeitverlustfreien Auslandsaufenthalten weiter zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird laut Selbstbericht schwerpunktmäßig durch hauptamtlich Lehrende der Fakultät Technik sichergestellt. Alle Stellen sind gemäß Stellenplan besetzt; im Selbstbericht werden sechs Professuren und zwei Lehraufträge genannt, wobei die Modulverantwortung laut Modulhandbuch ausschließlich in professoraler Hand liegt.

Lehrenden der HS Ansbach stehen die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten im Angebot des BayZiel Didaktikzentrums offen. Hochschulintern bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) zahlreiche Schulungen, Veranstaltungen und Selbstlernkurse an; über Moodle wird der Austausch zur digitalen Lehre gefördert. Mit dem Ziel, Lehrende beim Gestalten didaktischer Situationen zu unterstützen und die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voranzutreiben, entwirft das Servicecenter entsprechende Unterstützungs- und Beratungsformate. Interessierte sollen auf diese Weise die nötigen Impulse wie auch bedarfsorientiertes Knowhow erhalten, um für den eigenen Kontext passende Lösungen zu generieren und in ihrer Lehre umzusetzen. Ziel ist es, eine moderne, mediengerechte und ganzheitlich gedachte Hochschulentwicklung zu gewährleisten.

Folgende Leistungen bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik:

- Didaktische Beratung für Präsenz- & Online-Lehre,
- Schulung und Begleitung von E-Tutoren,
- Beratung zur didaktisch sinnvollen Nutzung von Technologie und Internet,
- Medientechnische Umsetzung (z.B. Videos, Screencasts, web-based Trainings),
- Einführungskurse zu den Lernplattformen ILIAS und Moodle sowie zum Virtuellen Klassenzimmer,
- Zoom,
- (Präsenz-) Workshops und Webinare zu speziellen Themen (nach Bedarf),
- Koordination des Arbeitskreises eDidaktik.

Eine kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Lehrenden wird darüber hinaus über aktive Industriekontakte und -projekte sowie die Teilnahme an Messen und Tagungen realisiert. Hochschulintern wird in Kooperation mit einer Partneruniversität in Valencia in regelmäßigen Abständen die Konferenz „Business Meets Technology“ durchgeführt, an der sich zahlreiche Hochschulangehörige aktiv beteiligen (<https://www.hsansbach.de/hochschule/veranstaltungen/business-meets-technology/>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung der Lehre im Studiengang ist durch die hauptamtlichen Lehrenden und die Lehrbeauftragten, wie auch durch die Nutzung der virtuellen Hochschule Bayern im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls nach gutachterlicher Einschätzung sichergestellt. Mehrheitlich wird die Lehre dabei durch die hauptamtlichen Lehrenden der HS Ansbach erbracht. Weiterqualifiziert werden die Lehrenden durch die Didaktik-Kurse des Servicecenters für Digitale Lehre und Didaktik. Diese Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden sind angemessen, da die Leistungen des Servicecenters für Digitale Lehre und Didaktik ein breites Portfolio bieten. Darüber hinaus sind für neu berufene Professoren verpflichtende Kurse zur Hochschuldidaktik vorgesehen sowie verschiedene Foren zugänglich. Dadurch ist die fachliche und methodisch-didaktische Weiterqualifizierung nach Einschätzung des Gutachtergremiums sichergestellt.

Auch die Maßnahmen zur Personalauswahl werden als angemessen bewertet. Es könnte in dem Zusammenhang angemerkt werden, dass der Fokus auf die Gewinnung von Professorinnen in den Lehrgebieten noch weiter intensiviert werden könnte, um die Abbildung der Frauen auch unter den Lehrenden (insb. im begutachteten Studiengang) zu erhöhen (vgl. Kapitel Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich).

Als klare Bekräftigung der Wirksamkeit der hochschulischen Auswahl- und Weiterbildungsprozesse an der HS Ansbach wird festgehalten, dass die Studierenden durchgängig sehr positives Feedback über die Lehrqualität im Studiengang gegeben haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für lehr- und wissenschaftsunterstützende Prozesse stehen dem Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) eine Fakultätsreferent:in, zwei Fakultätsassistenzen sowie sieben Laborbetreuungen zur Verfügung. Darüber hinaus finden eine EDV-Betreuung über den Fachinformatiker der Fakultät Technik sowie eine Zusammenarbeit mit den zahlreichen Servicebereichen der Hochschule statt.

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen stehen der Fakultät Technik zehn Seminarräume und zwei Hörsäle zur Verfügung. Diese sind mit einem fest installierten Beamer, Dokumentenkamera, Lautsprecher und weiteren Präsentationsmitteln ausgestattet. Ergänzend stehen drei Computerräume zur Verfügung. Für punktuelle Elemente hybrider Lehranteile sind ein mobiles Kamera-, Lautsprecher-, Mikrofonsystem sowie eine Catchbox verfügbar, die in Hörsälen eingesetzt werden können. Für kleinere Lerngruppen, Besprechungen und Projektmeetings kann eine Meeting-Owl genutzt werden. Den Studierenden wird außerdem die Möglichkeit gegeben, freie Vorlesungssäle für Selbstlernzeiten und Gruppenarbeiten zu nutzen. Im Sommer fördert der Außenbereich mit Sitzsäcken das kreative Lernen und soziale Miteinander. Die Ausstattung der Hochschule kann grundsätzlich studiengangsübergreifend genutzt werden. Für Praktika, Projekt-, Forschungs- und Abschlussarbeiten im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) werden hauptsächlich die Labore der Hochschule unter Betreuung der Dozierenden oder des Fachpersonals genutzt (<https://www.hs-ansbach.de/hochschule/labore-technik/>). Im Studiengang ist ein regelhafter Einsatz folgender Labore vorgesehen:

- Labor für Werkstofftechnik
- Labor für Automatisierung/ Robotik
- Labor für Thermische Analyse
- Labor für Smart Materials und Kunststoffverarbeitung
- Labor für Fertigungstechnik II

Die Bibliothek stellt Studierenden sowie Lehrenden als zentrale Einrichtung der Hochschule umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert. Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Die Studierenden können von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen. Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar. Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“. Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen.

Der IT-Service der Hochschule kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur, wie:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet,
- Wissenschaftsnetz,
- Organisation und Administration der Benutzerverwaltung,
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme,
- Netz- und Datensicherheit; Backup,
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum,
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge,
- Hosting von Supportplattformen,
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen sowie Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals ist angemessen, um die Lehrveranstaltungen im begutachteten Studiengang zu betreuen. Dies beinhaltet Verwaltungspersonal wie auch technischen Support in der Hochschule und der Fakultät. Damit ist der Studienbetrieb aus gutachterlicher Perspektive im Studiengang sicher durchführbar. Die Studierenden haben die Möglichkeit, auf Services unterschiedlicher Art zuzugreifen.

Die Raum- und Sachausstattung ist modern und wird für den Studiengang angemessen eingesetzt. Dies beinhaltet Hörsäle und Labore in verschiedenen Gebäuden der HS Ansbach. Insbesondere die Arbeit in den sehr gut ausgestatteten Laboren kann den Gewinn praktisch orientierter Kompetenzen gut unterstützen.

Als besonders positiv ist das umfangreiche Raumangebot an der Hochschule zu sehen. Dies macht es auch den kleinen Gruppen des Studiengangs möglich, in angenehmer Atmosphäre zu studieren. Zusätzlich komplettiert wird die Raumsituation dies durch die Verwendung von digitalen Inhalten. Besonderer Optimierungsbedarf hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen wird nicht festgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Lernerfolg in den Modulen wird durch eine jeweils eigene Prüfungsleistung pro Modul kontrolliert. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben, d.h. für den Abschluss des Studiums sind alle Module erfolgreich zu absolvieren. Die Abschlussnote des Studiums wird aus allen Modulnoten berechnet, die jeweils entsprechend der ECTS-Werte gewichtet werden.

Neben der Masterarbeit sind in der Studien- und Prüfungsordnung die Prüfungsformen Schriftliche Prüfung, Mündliche Prüfung und Projektarbeit definiert, wobei laut Modulhandbuch neben zwei Projektarbeiten ausschließlich Klausuren vorgesehen sind.

Jeweils zu Semesterende gibt es einen vierwöchigen Prüfungszeitraum, in dem schriftliche und mündliche Prüfungen stattfinden bzw. die Studierenden ihre Projektarbeiten einreichen. Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modulprüfungen möglich, ansonsten ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen (vgl. § 10 APO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsbelastung ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Durch die gleich großen Module ist die Arbeitsbelastung in der Prüfungsphase gleichmäßig aufgeteilt. Das Gutachtergremium stellt fest, dass laut Modulhandbuch vor allem schriftliche Prüfungen als Prüfungsform gewählt sind. Auch wenn mit der Überarbeitung des Modulhandbuches abweichende Prüfungsformate eingesetzt wurden, sind dennoch sieben von elf Modulprüfungen als schriftlicher Leistungsnachweis (Klausur) vorgesehen. Das Gutachtergremium regt daher an, die Varianz der Prüfungsformen im Einklang mit der jeweils angestrebten Kompetenz weiter zu erhöhen.

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach, die durch eine Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang spezifisch präzisiert wird, wie auch das Modulhandbuch stehen den Studierenden zur Referenz prüfungsrechtlicher Belange zur Verfügung und bieten einen angemessenen Rahmen für das zugrundeliegende Prüfungssystem. Gleiches gilt für Beratung und Anlaufstellen bei Problemen und Herausforderungen im Prüfungs-Zusammenhang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Konzeption des Studiengangs wurde laut Selbstbericht besonderer Wert auf die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit von drei Semestern (Vollzeit) bzw. sechs Semestern (Teilzeit) gelegt. Dies soll durch folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- Überschneidungsfreier Stundenplan für jedes Studiensemester; aktuell gehaltener Online-Stundenplan,
- Online verfügbarer Studienplan mit Zuordnung der Module zu entsprechenden Semestern,
- Online verfügbare Informationen zu Modulen, inkl. Workload (Modulhandbuch),
- Informationen zum Workload im Rahmen der Auftaktveranstaltungen eines Moduls,
- Einsemestrig prüfbare Module,
- Vollständiges Prüfungsangebot in jedem Semester.

Zu Studienbeginn organisiert der Studiengang eine Einführungsveranstaltung für alle Studierenden. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. der modulare Aufbau, prüfungsrechtliche Angelegenheiten (z. B. Anrechnung von Leistungen), eine Vorstellung der Onlinetools Primuss (Stundenplan und Prüfungen) und Moodle (Learning Management System) sowie der Terminplan des Semesters. Als Ansprechpersonen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die Studienfachberaterin, die Prüfungskommissionsvorsitzende, die Studiengangleitung, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung.

Auftretende Fragen können bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt werden. Die Stunden- und Prüfungsplanung soll für alle Module ein überschneidungsfreies Angebot sicherstellen. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und umfassen 5 ECTS-Punkte (Ausnahme „Praxismodul Teamorientierte Projektarbeit“ mit 10 ECTS-Punkten und „Masterarbeit“ mit 30 ECTS-Punkten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der HS Ansbach vorherrschenden Strukturen der Studiengangsplanung stellen nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine gute Studierbarkeit sicher, die auch im begutachteten Studiengang bestätigt werden kann.

Eine frühzeitige Planung und transparente Kommunikation studienorganisatorischer Belange sorgt für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aufgrund der günstigen Kohortengröße und Modulanzahl überschneidungsfrei angeboten werden.

Die Prüfungs- und Arbeitsbelastung der Studierenden wird sowohl von den befragten Studierenden als auch vom Gutachtergremium als angemessen wahrgenommen und zudem regelmäßig durch Evaluationen validiert. Günstige Modulgrößen und die einsemestrige Konzeption der Module tragen ebenso zur guten Planbarkeit – ggf. auch von mobilen Phasen – bei.

Dass der Studienstart grundsätzlich zum Winter- und auch zum Sommersemester möglich ist, wird positiv bewertet. Dass sich die Modulabfolge bei einem Studienstart zum Sommersemester hinsichtlich ihrer Belegbarkeit leicht eingeschränkt zeigt, wird dabei als nachvollziehbare Konsequenz bewertet.

Insgesamt ist die Studierbarkeit innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit nach gutachterlicher Einschätzung vollumfänglich gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Laut § 6 (2) SPO kann der Studiengang neben seiner dreisemestrigen Vollzeitvariante auch in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester, wobei die wöchentliche Arbeitsbelastung gegenüber dem Vollzeitstudium etwa halbiert ist. Das Teilzeitstudium muss bereits bei der Bewerbung beantragt werden. Ein Wechsel ist einmal möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Angebot einer Teilzeitvariante wird als sinnvoll wahrgenommen, zumal viele Studierende nach eigener Angabe neben dem Studium erwerbstätig sind. Hinsichtlich des Stundenplans wird empfohlen, die Planung der Lehrveranstaltungen möglichst kompakt innerhalb der Arbeitswoche zu gestalten, um den Studierenden die Integration ihrer Erwerbstätigkeit besser zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Stundenplan sollte hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einer Nebentätigkeit optimiert werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Module und Inhalte des Studiums sollen laut Selbstbericht aktuelle Themen aus dem Bereich der Industrie, insbesondere Kombination von Technologie und wirtschaftlichem Know-how widerspiegeln. Zentrales Element aller Module des Masterstudiengangs ist Aktualität im Bereich der Technik und Wirtschaft, sodass die Schnellebigkeit und Weiterentwicklung der Unternehmen adäquat berücksichtigt werden. Entsprechend werden zentrale Konzepte vermittelt und hierzu fachliche und methodische Kompetenz erlangt, um diese Konzepte auf aktuelle Herausforderung in Unternehmen übertragen und erweitern zu können. Die Herausforderungen für Unternehmen liegen in der permanenten Innovation von bestehenden Produkten und Dienstleistungen, um erfolgreich am globalen Markt bestehen zu können. Dazu ist es notwendig, anspruchsvolle Technologie mit wirtschaftlichem Denken zu verbinden. Insbesondere die Digitale Transformation stellt aktuell einen der wesentlichen Schwerpunkte in der strategischen Unternehmensentwicklung dar.

Die inhaltliche Gestaltung und der modulare Aufbau des Studiengangs sollen es ermöglichen, die erworbenen fachlichen Kompetenzen auf verschiedene Zielgruppen zu übertragen sowie in unterschiedlichen Handlungsfeldern anzuwenden. Basierend auf den Lehrerfahrungen und den Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Inhalte von den Modulverantwortlichen kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst.

Hinsichtlich der Bearbeitung von Masterarbeiten sind Themen im Umfeld von Unternehmen oder Bildungseinrichtungen denkbar, über deren Mit-Betreuung sowohl die Aktualität der praxisrelevanten fachlichen Inhalte als auch die anwendungsorientierten Kompetenzen der Studierenden kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden können.

Die Lehrenden tauschen sich nach Angaben der HS Ansbach kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen im Studiengang aus. Dies bezieht sich sowohl auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch auf methodisch-didaktische Ansätze. Die Aktualität der Lehre wird über die Weiterbildung der Lehrenden (vgl. 2.2.3) sowie kontinuierliche eigene Forschungsprojekte und den Austausch in Netzwerken gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund der überwiegend technischen Gesamtausrichtung des Studiengangs kann eine sehr gute Aktualität der vorgesehenen Inhalte bestätigt werden.

Thematische Überschneidungen innerhalb der Module des Studiengangs werden nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen durch direkte Absprachen der Lehrenden vermieden. Gleichzeitig stellt das Gutachtergremium fest, dass die besondere Ausrichtung der Modulinhalte sich klar an der

Expertise der beteiligten Professuren orientiert. Der inhaltliche Fokus auf die Kunststofftechnik und mögliche Bezugspunkte zu regionalen Unternehmen werden als potenzielle Stärke gesehen, die bspw. im Rahmen von Projekt- und Abschlussarbeiten zu einschlägigen Arbeitsthemen verhelfen können und den Studierenden einen guten Ansatz zur Anwendungsforschung bieten.

Hinsichtlich der hochschulinternen Einbindung des Studiengangs sieht das Gutachtergremium hingegen weiteres Potenzial. Es entsteht der Eindruck, dass bspw. die Anbindung an den gleichnamigen Bachelorstudiengang sowie an die Fakultät Wirtschaft verbessert werden könnte, bspw. indem der Master direkt auf die Vorkenntnisse des hauseigenen Bachelors aufsetzt und Doppelungen/Überschneidungen inhaltlicher Art vermieden werden könnten oder indem hauseigene Kompetenzen und Angebote im Bereich Wirtschaft in den Studiengang eingebunden werden könnten.

Nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen soll der Studiengang zwar nicht vorrangig eigene Bachelorabsolvent:innen ansprechen, gleichzeitig wird aber auch berichtet, dass bei den beiden bisherigen Kohorten lediglich etwa ein Drittel der Studierenden von anderen Hochschulen kommen.

Auch fremdsprachliche Elemente, die in einem modernen Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorausgesetzt werden könnten, könnte die HS sicherlich über das Sprachenzentrum abdecken.

In der Gesamtheit wird jedoch bestätigt, dass eine angemessene Sicherstellung der inhaltlichen Aktualität und Adäquanz besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Eng.) unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des

Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich laut Selbstbericht nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. (s. Evaluationsordnung).

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung. Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Vertretung der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und anonym statt. Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung. Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch sollen Probleme und Optimierungspotenziale definiert werden. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlich Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Seit dem Sommersemester 2023 werden über die zentrale Servicestelle Akkreditierung und Evaluation Alumni-Befragungen durchgeführt. Zentraler Gegenstand der Befragung ist die Positionierung

der Absolventen und Absolventinnen auf dem Arbeitsmarkt. Die Umfrage wird alle zwei Jahre durchgeführt und zentral in der Servicestelle Evaluation ausgewertet. Die Ergebnisse stehen der Studiengangsleitung, der Hochschulleitung und den Studiendekan:innen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums geeignet, um das Studienprogramm anlassbezogen nachjustieren zu können. Hierfür ist ein nachvollziehbarer Regelkreis vorgesehen, der regelmäßig überprüft und validiert wird, u.a. im Rahmen der Programmakkreditierungen.

Die Evaluationsmaßnahmen beinhalten Modulevaluationen wie auch Workload-Erhebungen und Absolventenbefragungen. Die Modulevaluationen werden immer zum Ende eines Semesters online durchgeführt, wodurch nötige Daten erhoben und Erkenntnisse gewonnen werden können, um den Studiengang stetig weiterzuentwickeln.

Die Kommunikation der Befragungsergebnisse – zum Beispiel über Modulevaluationen – erfolgt in der Regel über einen jährlichen Lehrbericht. Die individuelle Rückkopplung pro Veranstaltung ist jedoch nicht immer möglich, da erst zum Ende der Veranstaltung die Evaluation durchgeführt wird. Daher wird hinsichtlich der Kommunikation und Reflektion Potential zur Weiterentwicklung vermutet. Datenschutzrechtliche Belange werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums in den Evaluationen angemessen berücksichtigt.

Die Beteiligung der Studierenden als auch Absolvent:innen ist über die regelmäßigen Befragungen sichergestellt. Auch haben studentische Gremien ebenso Einblick in den jährlichen Lehrbericht, sodass abgeleitete Maßnahmen zur effizienten Studiengestaltung entsprechend nachvollzogen werden können. Aus den Gesprächen mit den Lehrenden und auch den Studierenden ging hervor, dass auch mit direktem Feedback der Studierenden sehr positiv und konstruktiv umgegangen wird.

Als besonders positiv sind die kurzen Wege und Maßnahmen zur Verbesserung zu sehen, die laut Studierenden durch direktes Feedback erreicht wurden. Als Optimierungspotential sollte eine regelmäßige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse bereits in den Lehrveranstaltungen durchgängig erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die regelmäßige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse sollte sichergestellt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Ansbach bekennt sich nach eigener Aussage zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm „ANke“: Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln.
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer.

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule liegt in der Fassung von 2018 vor. Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule Ansbach beschreibt ihre Lage in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit als sehr fortgeschritten. Das Amt der/des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (Art 24 Abs. 2 BayHIG) verankert und in § 2 der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Die/der Behindertenbeauftragte erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderem zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen. Die Hochschule bietet jeder und jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 15 APO.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer bzw. Rollstuhlfahrerinnen. Ebenso unterstützen die

Mitarbeitenden des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, geschlechtliche und sexuelle Orientierung und Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) an die Prüfungskommission des Studiengangs. Büro für Familie, Chancengleichheit und Diversity.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat ein angemessenes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit sowie alle nötigen Unterstützungsprozesse implementiert, die eine bestmögliche Voraussetzung für Geschlechtergerechtigkeit schaffen. Trotz der auffallend technischen Ausrichtung des Studiengangs und der bislang noch sehr kleinen ersten beiden Kohorten ist ein erfreulicher hoher Anteil weiblicher Studierender zu beobachten. Während im Gespräch mit der Hochschulleitung betont wird, dass hochschulweit auch im Lehrpersonal ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis besteht, scheint der Lehrkörper im begutachteten Studiengang ausschließlich aus männlichen Fachvertretungen zu bestehen. Für die Besetzung zukünftiger Positionen wäre es daher wünschenswert, auch im Studiengang auf ein ausgeglicheneres Gesamtbild hinzuwirken.

Für Studierende mit besonderen Bedürfnissen wird neben dem in der Ordnung verankerten Nachteilsausgleich Unterstützung und Beratung zu verschiedenen Belangen angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Am 7.12.2023 hat die HS Ansbach eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht sowie ein überarbeitetes Modulhandbuch vorgelegt.
- Bei der Bewertung der Studiengangsinhalte wurde der Qualifikationsrahmen des Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen e.V. sowie des Verbands Deutscher Wirtschaftsingenieure (VWI) e.V. berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Jenny Amelingmeyer: Professorin im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Eng.), DHBW Mannheim
- Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke: Lehrgebiet Maschinenelemente und Konstruktionslehre, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

b) Vertreter der Berufspraxis

- Fred Härtelt: Bosch Engineering GmbH, Fachreferent Zentrale QM-Koordination (BEG/QMM)

c) Vertreterin der Studierenden

- Elif Carman: Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau“ (B.Eng.), RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Eng. (Teilzeit)
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
WS 2022/23	6	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
Insgesamt	7	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: *Absolventen mit Studienbeginn im Semester X* geteilt durch *Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X*, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Abschlussquote"⁽²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Eng. (Vollzeit)
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
WS 2022/23	3	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%
Insgesamt	4	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,0%

Stand: 08.09.2023 (Report 4922)

Erfassung „Notenverteilung“ und Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Da die erste Kohorte zum Zeitpunkt der Begutachtung den Studiengang noch nicht abgeschlossen hat, stehen noch keine Daten zur Verfügung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	12.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	16./17.10.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Hochschulleitung und QM-Beauftragte, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarraum, Labor für Werkstofftechnik, Labor für Automatisierung/ Robotik, Labor für Thermische Analyse, Labor für Smart Materials und Kunststoffverarbeitung

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)